



Ernst-Reuter-Schule Förderverein

Verein der Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule Kamp-Lintfort e. V

Satzung Stand März 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule e.V.“ (kurz „Ernst-Reuter-Schule Förderverein“)
2. Er hat seinen Sitz in 47475 Kamp-Lintfort, Mittelstraße 144 und ist im Vereinsregister unter der Registernummer 21119 beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Aufgaben der Schule, soweit sie nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Schulverwaltung) wahrgenommen werden und die Unterstützung der Arbeit der Schulgemeinde insbesondere der Elternschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung von Büchern, Sportgeräten, Musikinstrumenten, audio-/videotechnischem Geräten, sonstigen Gegenständen sowie durch geldmäßige Zuwendung zu Klassenfahrten und Schulveranstaltungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung mittels des Mitgliedsantrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12,00 €. Der Einzug erfolgt vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember) ausschließlich per Lastschrift.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann erfolgen, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, schriftlich, zur Jahresmitte (30.06.) und zum Jahresende (31.12.).

5. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hiergegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger fruchtloser Mahnung ihren Jahresbeitrag bis zum Jahresende nicht gezahlt haben oder wenn sie den Vereinszielen zuwidergehandelt haben. Durch das Ausscheiden entsteht kein Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.

6. Neben der Mitgliedschaft kennt der Förderverein auch die Ehrenmitgliedschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses
 - Beratung über den Stand und die Umsetzbarkeit der geplanten Anschaffungen und Ausgaben
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenwarts, die vom Kassenprüfungsausschuss aufgrund der Ergebnisse der Prüfung beantragt wird.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Wahlen erfolgen durch öffentliche Auszählung der Stimmen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu Protokoll zu nehmen.
5. Zur Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens alle zwei Jahre und möglichst im ersten Kalenderquartal.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichneten Antrag statt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schulleiter/in
 - einem Mitglied des Lehrerkollegiums

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in stellen den Vorstand im Sinne des §26 BGB dar. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied im Verein sein.

2. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
3. Der/die Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung von Beschlüssen.

Der/die Schriftführer/in führt die Niederschriften in Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes.

Der/die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.

6. Das Bargeld ist weitgehend auf einem Bankkonto zu deponieren. Überweisungen und Lastschrifteinzüge bedürfen einer doppelten Freigabe durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 1. Kassenwart/in.
7. Etwaige Erträge dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird ein besonderer Ausschuss von zwei Mitgliedern, in der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt (eine Wiederwahl ist zulässig).
2. Diese haben in der der Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.
3. Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen (50 %) an:
 - a) den Verein Klartext für Kinder e.V., Eurotec-Ring 15, 47445 Moers, Amtsgericht Kleve, Vereinsregister 41483, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und
 - b) den Förderverein zugunsten krebskranker Kinder Krefeld e.V., Lutherplatz 40, 47805 Krefeld, Amtsgericht Krefeld, Vereinsregister 2330, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung formell oder von Ihrem Inhalt her unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Satzung vom 14.11.1985, letzte Änderung 26.03.2025